

GR_GERICHTE SK2 2015 22 vom 15. Dezember 2015

GR Gerichte, 2015-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2015_22

FR: GR_GERICHTE SK2 2015 22 du 15 décembre 2015

IT: GR_GERICHTE SK2 2015 22 del 15 dicembre 2015

Regeste

Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB und Führen eines Motorfahrzeugs trotz Entzugs der Aberkennung des erforderlichen Ausweises gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG (verspätete Einsprache gegen Strafbefehl) | Beschwerde gegen Regionalgericht (früher Bezirksgericht)

Erwägungen

E. 2

Die beschuldige Person wird, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafmandat des Kreispräsidenten Oberengadin vom 27.02.2009, dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 11.04.2011 sowie dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30.08.2011, bestraft mit 180 Tagen Freiheitsentzug.

E. 3

Die mit Strafmandat des Kreispräsidenten Oberengadin am 27.02.2009 bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je CHF 40.00 wird nicht widerrufen und die Beschuldigte verwarnt.

E. 4

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig. In Anwendung von Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.201) werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens vorliegend auf CHF 1'500.00 festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.

Seite 11 — 11 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.